

# RS UVS Oberösterreich 2005/03/03 VwSen-160348/2/Br/Wü

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2005

## Rechtssatz

Bei einem Lichtdefekt ist in aller Regel von einem Nachweis des Verschuldens nicht auszugehen. Aufhebung und Einstellung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)